(gemeinnützig)



Satzung des Reit- und Fahrvereins Brieselang e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Brieselang e.V. (RFVB) mit dem Sitz in Brieselang ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Nauen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. und durch den Kreisreiterverband (KRV) Mitglied des Regionalverbandes der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsportes sowie des Tierschutzes.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch die Ausübung des Reit- und Fahrsports;
 - 1.2. die Ausbildung der Reiter und Fahrer in verschiedenen Disziplinen;
 - 1.3. die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Training und Wettkämpfen
 - 1.4. die Förderung, Organisation und Ausrichtung von Wettkampfsport
 - 1.5. die Organisation eines geordneten Übungsbetriebes
 - 1.6. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 1.7. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - 1.8. Erstellung sowie Instandhaltung der dem Verein gehörenden und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
 - 1.9. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.10. die Vertretung seiner Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Reit- und Fahrsports und dem Natur- und Tierschutz gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband:
 - 1.11. die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schaden;

Amtsgericht Potsdam Vereinsregister Nr.: 5397 P

(gemeinnützig)



- 1.12. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ein ablehnender Beschluss ist dem Beitretenden mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Beitretende binnen zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses die erneute Beschlussfassung des Vorstandes anrufen. Dieser hat binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrags unter Anhörung des Beitretenden erneut über die Beitrittserklärung zu entscheiden.
- 2. Auf Antrag können Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder ergibt sich aus der Übersicht für Reitgelder und Mitgliedsbeiträge.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

(gemeinnützig)



§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstoße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- Verstoße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a verstößt;
 - seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt, wenn es mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde, seit der letzten, durch Einwurf-Einschreiben übersandten Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist und das Mitglied in der durch Einschreiben übersandten Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, in den Fällen des § 4 III a) und b) nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann in den Fällen des § 4 III a) und b) den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfech-

(gemeinnützig)



ten, über die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung muss in diesen Fällen binnen vier Wochen seit Zugang der Beschwerde einberufen werden und binnen zwei Monaten stattfinden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von dem Vorstand festgesetzt.
- Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten, in Textform eingereichten Antrag zu stunden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er
 muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Schaukasten und im Vorraum des Casinos auf dem Gelände des Landwirtschaftsbetriebes Polzfuss (Stallweg 8, 14656 Brieselang) sowie Bekanntgabe auf der Internet-Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(gemeinnützig)



- 6. Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung im Verfahren nach § 7 Abs. 2 bekannt gegeben werden. Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn an der Hauptversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder tatsächlich teilnehmen und von diesen mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- 8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 9. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- · den Haushaltsvoranschlag,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 3 Abs. 3,
 § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören mindestens an
 - der Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende.
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,

(gemeinnützig)



- zwei Jugendwarte.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes. Sie kann hierbei den Vorstand auch während der Amtszeit erweitern, nicht jedoch während der laufenden Amtszeit reduzieren. Grundsätzlich ist zunächst ein gesonderter Beschluss über die zu besetzenden weiteren Vorstandsposten zu fassen; anschließend sind die Wahlen für die einzelnen Posten durchzuführen.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Amtszeit eventuell nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des Hauptvorstandes.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder kooptieren. Diese gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Besitzer des Pferdehofs, auf dem der Verein seinen Sitz hat, gehört dem Vorstand ebenfalls mit beratender Stimme an; er kann sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten lassen.
- 7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Tätigkeitsvergütung von jährlich max. 500,00 EUR gemäß § 3 Nr.
 26 a EStG gezahlt werden kann. Als Vergütung gilt auch, wenn diese nach der Auszahlung an
 den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(gemeinnützig)



§ 10 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1. Die Verwarnung,
- Ein zeitlich befristetes Reitverbot bis zu drei Monaten innerhalb eines Jahres für den Reitunterricht des Vereins und bei Vereinsveranstaltungen, unabhängig davon, ob Vereins- oder Privatpferde genutzt werden.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung.

Die Ordnungsmaßnahmen zu Ziff. 1 und 2 können durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes verhängt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied durch begründeten schriftlichen Antrag binnen zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses die erneute Beschlussfassung des Vorstandes anrufen. Dieser hat binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrags unter Berücksichtigung der von dem Mitglied angegebenen Gründe erneut über die Ordnungsmaßnahme zu entscheiden. Gegen eine bestätigende Entscheidung des Vorstandes sind keine weiteren Rechtsmittel gegeben. Die dann ergehende Entscheidung ist abschließend.